



# HESSISCHER LANDTAG

04. 11. 2009

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Hofmann (SPD) vom 22.09.2009**

**betreffend Umsetzung der europäischen Lärminderungsplanung durch das Regierungspräsidium Darmstadt**

**und**

## **Antwort**

**der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### **Vorbemerkung der Fragestellerin:**

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm und das "Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm" vom 24.06.2005 verpflichten die Kommunen zur Erstellung strategischer Lärmkarten sowie darauf aufbauender Lärmaktionspläne einschließlich der Information der Öffentlichkeit. Die Aufstellung von Lärmaktionsplänen in Hessen erfolgt durch die Regierungspräsidien. Die Kartierungsergebnisse müssen der Öffentlichkeit und der EU mitgeteilt werden. Die Bürgerinnen und Bürger sollen beteiligt werden, um insbesondere über bestehende Lärmprobleme informiert zu werden und Gelegenheit zu bieten, an der Überprüfung der Aktionspläne mitzuwirken.

### **Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:**

In Hessen werden im Rahmen der Lärmaktionsplanung für jeden Regierungsbezirk und jede Lärmquelle (Straßenverkehr mit den jeweiligen Ballungsräumen Frankfurt und Wiesbaden, Schienenverkehr, Flugverkehr des Großflughafens Frankfurt am Main) gesonderte Teilpläne erarbeitet. Zuständig für die Aufstellung der Lärmaktionspläne sind die Regierungspräsidien Kassel, Gießen und Darmstadt. Die Aufstellung der Lärmaktionspläne erfolgt jeweils im Einvernehmen mit den fachrechtlich zuständigen Behörden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Nach welchen rechtlichen Regelungen erfolgt die Umsetzung der europäischen Lärmschutzrichtlinie in Hessen?

Die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie erfolgt national nach den Regelungen der §§ 47a bis 47f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Frage 2. Welche Institutionen sind an der Erstellung der strategischen Lärmkarten und der Lärmaktionspläne beteiligt?

Nach § 7 Abs. 1 der Hessischen Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden vom 11.10.2007 (GVBl. I S. 678 ) ist das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) für die Ausarbeitung von strategischen Lärmkarten im Bereich Straßen- und Flugverkehr zuständig.

Für die Erstellung der Lärmkartierung im Bereich Schienenverkehr der Volleisenbahnen ist nach § 47e Abs. 3 BImSchG das Eisenbahnbundesamt (EBA) zentral zuständig.

§ 47e Abs. 1 BImSchG überträgt die Zuständigkeit für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen grundsätzlich den Gemeinden oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Mit § 7 Abs. 2 der genannten Zuständigkeitsverordnung hat das Land Hessen die Zuständigkeit für die Erstellung von Lärmaktionsplänen den örtlich zuständigen Regierungspräsidien übertragen.

Die Aufstellung der Lärmaktionspläne erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Kommunen. Die für Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Lärmbekämpfung sowie für lärmbedeutsame Planungen aufgrund eisenbahnrechtlicher, straßenrechtlicher sowie sonstiger Vorschriften des Bundes und der Länder zuständigen Behörden werden beteiligt.

Dies sind im Bereich des Straßenverkehrs die Hessische Straßenverkehrsverwaltung, insbesondere die jeweils zuständigen Ämter für Straßen- und Verkehrswesen.

Im Bereich Schienenverkehr sind insbesondere die DB Netz AG und das Eisenbahnbundesamt für Maßnahmen zuständige Stellen.

Im Bereich Flugverkehr am Großflughafen Frankfurt erfolgt eine Abstimmung des Lärmaktionsplans mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung unter Einbindung der Deutschen Flugsicherung.

Frage 3. Wie werden Bürgerinnen und Bürger im Sinne von § 8 Abs. 7 der Richtlinie in die Erstellung von Lärmaktionsplänen in Hessen einbezogen?

§ 47d Abs. 3 BImSchG fordert eine Öffentlichkeitsbeteiligung, welche rechtlich nicht weiter ausgestaltet wurde.

In Anlehnung an Art. 8 Abs. 7 der Umgebungslärmrichtlinie fordert § 47d Abs. 3 eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, die sich auch auf die Ausarbeitung von Lärmaktionsplänen und nicht nur auf die Offenlegung eines fertigen Planentwurfs bezieht. Davon unberührt ist die Öffentlichkeit über getroffene Entscheidungen zu unterrichten.

Daraus folgt das Erfordernis von zwei Öffentlichkeitsbeteiligungen. Während der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung erhalten die Bürgerinnen und Bürger nach der Veröffentlichung der Lärmkartierung die Gelegenheit, durch schriftliche Vorschläge und Anregungen an der Ausarbeitung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Im Rahmen der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Bekanntgabe und Offenlage des Planentwurfes, mit der die getroffenen Entscheidungen der Öffentlichkeit mitgeteilt werden und dieser die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Plan eingeräumt wird.

Für den Teilplan Straßenverkehr erfolgte die Bekanntmachung über die erste Öffentlichkeitsbeteiligung am 11.02.2008 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. 7/2008 S. 416) und auf der Homepage der jeweiligen Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel.

Darüber hinaus wurden die betroffenen Städte und Gemeinden aufgefordert, auf ihrer Homepage, in ihren örtlichen oder gemeindlichen Presseorganen oder in Bekanntmachungskästen auf die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Lärmaktionsplanung hinzuweisen. In allen diesen Bekanntmachungen wurde auf die auf der Internetseite des Hess. Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) veröffentlichte Lärmkartierung und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der Lärmkarten in elektronischer Form bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung hingewiesen. Gleichzeitig wurde auf die Möglichkeit, Anregungen und Vorschläge zu Lärminderungsmaßnahmen im Bereich von Hauptverkehrsstraßen bis zum 31.03.2008 schriftlich einzureichen, aufmerksam gemacht. Dieses Verfahren wurde einheitlich in allen Regierungsbezirken durchgeführt.

Eine ähnliche Vorgehensweise wird ebenfalls für den Teilplan Schienenverkehr angestrebt.

Für den Flughafen Frankfurt wird auf die kleine Anfrage betreffend Lärminderungsstrategie für den Flughafen Frankfurt (Hessischer Landtag, Drucksache 18/955) verwiesen.

Frage 4. Nach welchen Maßgaben und in welchen Zeitabläufen werden Lärmaktionspläne durch die Regierungspräsidien abgearbeitet?

Für den Straßenverkehr sind während der ersten Stufe der Lärmaktionsplanung bis 2012 alle Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 6 Mio. KFZ/a zu berücksichtigen. In den Ballungsräumen Frankfurt am Main und Wiesbaden sind darüber hinaus auch Straßen mit geringeren Verkehrsmengen zu berücksichtigen.

Nachdem die Lärmkartierung für den Bereich Straßenverkehr vom HLUG im September 2007 veröffentlicht wurde, haben die Regierungspräsidien mit der Ausarbeitung der Lärmaktionspläne Teilplan Straßenverkehr begonnen.

Die Erstellung der Lärmaktionspläne erfolgt in enger Abstimmung mit den betroffenen Kommunen und der hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung (HSVV). Die Aufstellung der Pläne umfasst auch die Prüfung von Bürgern und Kommunen vorgeschlagener Maßnahmen.

Ein verwaltungsinterner (Vor-)Entwurf befindet sich derzeit in der Abstimmung mit den jeweiligen Entscheidungsträgern und soll anschließend öffentlich bekannt gemacht und ausgelegt werden. Zusätzlich ist eine elektronische Offenlage des Entwurfes über die Internetauftritte der Regierungspräsidien vorgesehen. Als Zeitpunkt der Bekanntgabe und der Offenlage des Entwurfes Teilplan Straßenverkehr ist das erste Quartal 2010 geplant.

Für den Bereich des Schienenverkehrs wurde die Lärmkartierung durch das Eisenbahnbundesamt im Sommer 2008 fertig gestellt und veröffentlicht. Die visualisierten Ergebnisse können auf der Internetpräsenz des EBA unter [www.eisenbahnbundesamt.de](http://www.eisenbahnbundesamt.de) eingesehen werden. Für die Aufstellung des Teilplanes Schienenverkehr werden seitens der zuständigen Behörden elektronisch auswertbare Ergebnisse der Kartierung benötigt, welche bisher den Bundesländern durch das Eisenbahnbundesamt noch nicht zur Verfügung gestellt wurden.

Aufgrund der o.g. Verzögerungen im Bereich der Lärmkartierung für den Schienenverkehr, ist es zu Verzögerungen bei der Aufstellung der Lärmaktionspläne gekommen. Dennoch wurden bereits Auftaktveranstaltungen zur Information der Kommunen und der Öffentlichkeit für den Aufsichtsbezirk Kassel sowie das hoch belastete Mittelrheintal durchgeführt.

Nach Übermittlung der vollständigen Daten durch das Eisenbahnbundesamt erfolgt die erste Beteiligung der Öffentlichkeit der betroffenen Kommunen sowie die Aufstellung des Lärmaktionsplanes Teilplan Schienenverkehr. Für letzteres ist eine Abstimmung mit den für Maßnahmen zuständigen Entscheidungsträgern (im Wesentlichen DB Netz AG, Eisenbahnbundesamt) notwendig, deren Zeitaufwand noch nicht abgeschätzt werden kann. Anschließend erfolgen die zweite Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Erstellung und Veröffentlichung des endgültigen Plans.

Ein konkreter Zeitplan für den Lärmaktionsplanung Schienenverkehr ist abhängig von der Übermittlung der auswertbaren Ergebnisse der Lärmkartierung. Es ist damit zu rechnen, dass die Lärmaktionspläne Schiene im Laufe des Jahres 2010 erstellt werden.

Der nach den Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie geforderte erste Teil des Lärmaktionsplanes Teilplan Großflughafen Frankfurt am Main (Bestandsaufnahme) ist bereits erfolgt.

Mit dem zweiten Teil des Lärmaktionsplans für den Großflughafen Frankfurt am Main (Maßnahmenteil) kann erst nach erfolgter Berechnung und Festlegung der gesetzlichen Lärmschutzbereiche nach dem Fluglärmschutzgesetz begonnen werden. Diese Vorgehensweise ist notwendig, da gemäß § 14 des Fluglärmschutzgesetzes (FlugLärmG) die Lärmschutzbereiche für die Lärmaktionsplanung bindend sind. Auch hier wird auf die oben bereits genannte Drucksache 18/955 verwiesen.

Frage 5. Welche Städte und Gemeinden haben bereits einen Lärmaktionsplan umgesetzt?

Aufgrund des vorgezeichneten Verfahrens (siehe Antwort zu Frage 4) der Aufstellung der Lärmaktionspläne durch Regierungspräsidien und des Verfahrensstandes wie oben beschrieben, erfolgte bisher keine Umsetzung der Lärmaktionspläne durch einzelne Gemeinden oder Städte.

Frage 6. a) Wie weit fortgeschritten sind die derzeit vom Regierungspräsidium Darmstadt bearbeiteten Lärmaktionspläne?  
b) Welche Verfahrensschritte sind für den Abschluss der einzelnen Lärmaktionspläne noch notwendig, und wann ist mit deren Abschluss jeweils in etwa zu rechnen?

Hierzu verweise ich auf die Antwort zu Frage 4.

Wiesbaden, 26. Oktober 2009

**Silke Lautenschläger**